BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG ÖHLERAUFFAHRT-TEIL I

(NÖRDLICHER BEREICH)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(PLANUNGSRECHTL. FESTSETZUNGEN § 9 ABS. 1 BBAUG. / BNVO)

SIEHE PLANEINTRAG

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 111 DER LANDESBAUORDNUNG)

SIEHE PLANEINTRAG

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG: DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 2 (1) BBAUG. VOM GEM. RAT AM 10.7.72 ALS ENTWURF AUFGESTELLT.

ÖFFENTLICHE AUFLAGE: DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 11. AUG. BIS 22. SEPT. 1972 ÖFFENTLICH AUFGELEGEN.

TÜBINGEN, DEN 22.9.1972 BEGLAUBIGT:

Stadtoberbaurat

SATZUNGSBESCHLUSS: DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM GEM. RAT AM 9.10.1972 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GENEHMIGUNG: DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AM 12.2.1973 VOM REGIERUNGSPRÄSIDIUM GENEHMIGT WORDEN.

INKRAFTTRETEN: DIE GENEHMIGUNG DURCH DAS REG. PRÄS. WURDE AM 21.2.1973 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT UND DADURCH RECHTSVERBINDLICH.

TÜBINGEN, DEN 22. 9. 1970

BÜRGERMEISTERAMT:
In Vertretung

Stadtbaudirektor

STADTPLANUNGSAMT:

Stadtoberbaurat

STADTMESSUNGSAMT:

Stadtobervermessungsrat

TIEFBAUAMT:

Stadtoberbaurat

WÄRMEVERSORGUNG:
AUF DER RECHTSGRUNDLAGE VON § 111 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASS. V. 11.4.1972
WIRD ZUM SCHUTZ VOR LUFTVERUNREINIGUNGEN D. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT DIE VERWENDUNG
VON HOLZ, KOHLE UND HEIZÖL FÜR DIE WÄRMEVERSORGUNG UND WARMWASSERBEREITUNG UNTERSAGT.

Genehmigt durch Erlaß des Reg. Präs. Südwürtt.-
Hohenz. vom 12. 2. 1973 Nr. 1247/72
und am 21. 2. 1973 öffentlich bekannt-
gemacht.
z. B. Tübingen, den 28. 9. 1973

Bürgermeisteramt
In Vertretung
Bürgermeister

Tübinger Höhen

Bei den Höhenangaben im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans handelt es sich um Angaben im Tübinger Höhensystem.